

RS Vwgh 1987/11/11 86/03/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

VStG §49 Abs2;

Rechtssatz

Mit dem Vorbringen, die ihm angelasteten Geschwindigkeitsüberschreitungen seien "wohl kaum möglich" gewesen, bekämpft der Beschuldigte (auch) den Schuldspruch.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030237.X02

Im RIS seit

28.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at